

II-2958 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7063/1-Pr 1/87

1294/AB

1988 -01- 28

zu 1279 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1279/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Geyer und Genossen (1279/J), betreffend behauptete Polizeiübergriffe, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Der in der Anfrage genannte Hubert Michael M. wurde in einem Strafverfahren beim Landesgericht für Strafsachen Wien rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und gemäß § 21 Abs.2 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen. Er war in diesem Verfahren nicht geständig und behauptete, anlässlich seiner Einvernahme im Sicherheitsbüro von zwei Beamten geschlagen und zur Ablegung eines Geständnisses genötigt worden zu sein. Zu diesen Anschuldigungen gibt es außer den einvernehmen- den Beamten keine unmittelbaren Tatzeugen. Im Zuge der Hauptverhandlung gegen Hubert Michael M. wurden Gerhard K., den die Sicherheitsbehörde zunächst der M. zur Last gelegten Tat verdächtigte, und Milorad J. als Zeugen ein- vernommen. K. gab an, selbst von einvernehmenden Beamten im Sicherheitsbüro geschlagen worden zu sein, konnte je- doch bezüglich Hubert Michael M. keine Angaben über Miß- handlungen desselben machen. Milorad J., ein Mithäftling des M., gab als Zeuge an, bei seiner eigenen Vernehmung Übergriffen der einvernehmenden Beamten ausgesetzt gewesen

DOK 395P

- 2 -

zu sein, von Mißhandlungen des Hubert Michael M. wußte er allerdings lediglich aus dessen Erzählungen.

Zu 2:

Es wurde ein Strafverfahren gegen Beamte des Sicherheitsbüros eingeleitet.

Zu 3a):

Die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft Wien in der Strafsache gegen Hubert Michael M. veranlaßte am 18.5.1987 auf Grund von Kopien der Hauptverhandlungsprotokolle die Anlegung eines Tagebuches.

Zu 3b):

Betroffene waren die Beamten Friedrich H. und Franz P. wegen des Verdachtes nach §§ 83 Abs.1, 105 Abs.1 und 313 StGB.

Zu 3c) und d):

Im Zuge dieses Verfahrens wurden keine weiteren Erhebungen gepflogen. Die Staatsanwaltschaft Wien hat die Anzeige am 21.5.1987 gemäß § 90 Abs.1 StPO aus nachstehenden Gründen zurückgelegt:

Unmittelbare Tatzeugen der angeblichen Mißhandlungen gab es nicht. Der am Tag der Einvernahme des Hubert Michael M. im Sicherheitsbüro anwesende Journalrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien konnte bei dem Genannten keine Verletzungen wahrnehmen. Weder ihm gegenüber noch gegenüber dem zuständigen Untersuchungsrichter erwähnte M. die später behauptete angebliche Mißhandlung und Nötigung. Dies sagten beide Richter bei ihrer Vernehmung als Zeugen in der Strafsache gegen Hubert Michael M. aus. Auch die Mutter des Hubert Michael M. verneinte in der Hauptver-

DOK 395P

- 3 -

handlung als Zeugin die Frage des Vorsitzenden, ob sie beim ersten Besuch Wahrnehmungen über Verletzungen ihres Sohnes gemacht habe. Schließlich haben sämtliche involvierte Beamte des Sicherheitsbüros bei ihrer Zeugeneinvernahme in der Hauptverhandlung jede Mißhandlung und Nötigungshandlung bestritten. Damit waren aber alle Beweismittel im Zusammenhang mit den Anschuldigungen gegen die Beamten des Sicherheitsbüros ausgeschöpft.

Zu 4:

Die Beantwortung dieser Frage entfällt.

27. Jänner 1988

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Janzen', written in a cursive style.

DOK 395P